

das im Codex enthaltene Material zusammengestellt haben, als Schriften Columba's angesehen wurden, eine Annahme, die durch die in Cod. G VII 16 vorliegende bestimmte Tradition meiner Meinung nach zur Gewissheit erhoben wird.

Es kommt nun als ein drittes bobbians. Zeugnis für das Poenitentiale Columbani die von Fleming benutzte Hs. noch in Betracht, deren Sonderexistenz ich N. A. XVII, 252 (vgl. Ztschr. f. Kgsch. XIV, 441 Anm. a) nachgewiesen habe¹. In Bezug auf dieselbe behauptet Schmitz: 'So viel ist sicher; mag Fleming den Cod. II . . . oder eine . . . (ähnliche) . . . Hs. . . . benutzt haben, er hatte keine Spur von Berechtigung, dieser Publikation die von ihm ersonnene Bezeichnung Liber S. Col. abb. de penit. mensura taxanda zu geben. Seine Vorlage enthielt kein Wort davon. Durch seine willkürliche Erfindung ist die Sage von einem Poen. Col. entstanden'. Was sagt nun aber Fleming selbst? S. 91 bemerkt er zwar, dass das Bussbuch sub hac solum inscriptione: Incipit de poenitentia auf die 15. (sollte heissen 14., wie Gundlach richtig gesehen) inst. folge; aber S. 93 spricht er von den beiden Theilen des Liber penitentialium, qui hic (— in codice Bobiensis, wie nach dem Gegensatz zum Sangall. Codex und da nicht Fleming etwa die beiden Stücke erst zu einem Ganzen verbunden hat, auszulegen ist) iunguntur sub nomine Columbani. Demnach muss in Flemings Codex an anderer Stelle das Poenitentiale den Namen Columba's getragen haben. Wir würden dies, glaube ich, schon behaupten können, auch wenn wir nicht Flemings eigenes Zeugnis besäßen. Denn sein erstes bobbians. Manuscript hatte die grösste Aehnlichkeit mit unserem Cod. G VII 16:

Columbani opusculum in duos tractatus. Primus incipit ibi: Poenit. vera est. Secundus ibi: Diversitas culparum. Trotzdem hatte der Schreiber von Cod. G VII 16 guten Grund, die in Cod. G V 38 durch die epistola 'Cum iam de moribus' getrennten Stücke 4 und 6 zusammenzurücken, da dieselben jedenfalls zu einander in näherer Beziehung stehen als zu allen übrigen Theilen des Codex und zwischen dem Poen. A, 3—8 und B, 1—12 sogar ein recht nahes inneres Verhältniss nicht zu verkennen ist. S. auch Gundlach, N. A. XV, 505. 1) Was Gundlach N. A. XV, 501 über Flemings Hs. scharfsichtig auseinandergesetzt hat, ist von Schmitz missverstanden worden. Er schreibt (S. 446): 'Nun will Seebass sowohl wie Gundlach den Beweis dafür erbringen, dass Fleming zur Herausgabe des Poen. Columb. eine dritte, von den beiden erwähnten Hss. verschiedene benutzt habe, welche verloren gegangen sei'. Nein, Gundlach kannte bei seiner Arbeit 'Ueber die Columban-Briefe' den Cod. G VII 16 noch gar nicht; er hat nur sehr richtig gezeigt, dass die von Fleming benutzte Hs. nicht mit Cod. Taur. G V 38 identisch gewesen sein könne.